

## Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster – Bergheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte B2 (Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI) – Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim (NI))

### Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur 2. Änderung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und 4 (Wilster – Bergheinfeld/West) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), jeweiliger Abschnitt B2 (Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI) – Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim (NI)) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Gemäß § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers wird für die beiden Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte B2 ab der Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 NABEG auf Grundlage des § 26 Satz 2 Nr. 1 NABEG ein einheitliches Verfahren durchgeführt und eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung getroffen.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 43m Abs. 3 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 3 und 4 BBPlG, Abschnitte B2 (Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI) – Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim (NI)) verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 27. November 2023 bis 27. Dezember 2023. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert, bis zum 29. Januar 2024 zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 27. November 2023 bis zum 29. Januar 2024 Einwendungen gegen den Plan erheben. Ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 1 NABEG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG fand am 25. Juni 2024 in Hannover statt.

#### Planänderungen

Mit Schreiben vom 25.09.2024 hat der Vorhabenträger Tennet TSO GmbH die zweite Änderung dieses bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen beantragt. Folgende in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

1. Schutzrohrverlegung V4/V3(optional)  
Im Zuge der Ausführungsplanung im Abschnitt B2 wurde die anstehende Bauausführung samt Lieferketten mit den für den Vorhabenträger zuständigen Auftragnehmern weiter konkretisiert. Zur Wahrung der rechtzeitigen Inbetriebnahme von SuedLink wurde entschieden, dass zur Optimierung der Logistik und zur Erhöhung der Flexibilität im Bauablauf im Bereich des Vorhabens 4 (V4) sowie optional auch im Vorhaben 3 (V3) des Abschnitt B2 durchgehend Kabelschutzrohre eingebaut werden können.
2. Flurbereinigungsverfahren Lathwehren/Kirchwehren  
Im Raum Lathwehren und Kirchwehren des Planfeststellungsabschnitts Abschnitt B2 führen behördliche Maßnahmen zur Neuordnung von ländlichem Grundbesitz gemäß des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) für betroffene Flurstücke in diesem Bereich. Gemäß des Flurbereinigungsverfahrens wurden Anpassungen der betroffenen Planfeststellungsunterlagen vorgenommen.
3. Korrekturen am Kreuzungsverzeichnis/Aktualisierte Spartenauskunft  
Im Zuge der Ausführungsplanung ist eine Aktualisierung der Datenbasis der Spartenauskünfte vorgenommen

worden. Im Zuge der Aktualisierung sind neue Sparten identifiziert worden, welche im Kreuzungsverzeichnis C08 Eingang gefunden haben. Aus dem Einwendungsmanagement hat sich ergeben, dass sich vereinzelt Eigentumsverhältnisse verändert haben. Diese Änderungen wurden ebenfalls in das Kreuzungsverzeichnis übernommen.

4. Korrekturen am Rechtserwerbsverzeichnis (u.a. Hinweise EWM)  
Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens sind im Raum Lathwehren und Kirchwehren Neubetroffenheiten und veränderte Betroffenheitsverhältnisse entstanden, die Eingang in dem Rechtserwerbsverzeichnis finden müssen. Zusätzlich haben sich durch mehrere Planungsänderungen die Betroffenheiten von Flächen geändert. Aus dem Einwendungsmanagement ist hervorgegangen, dass Änderungen vereinzelter Eigentümerangaben im Rechtserwerbsverzeichnis berücksichtigt werden mussten.
5. Teilentfall der Zuwegung an der Planfeststellungsabschnittsgrenze B2/B3 Erkenntnisse aus der Ausführungsplanung sowie dem Erörterungstermin haben ergeben, dass die Zuwegung Z-B2-20-028-V0 an der Planfeststellungsabschnittsgrenze der Abschnitte B2 und B3 teilweise nicht mehr als Zufahrt zum Abschnitt B2 erforderlich ist.
6. Baugebiet „Südlich Im Stühe“  
Die Festsetzung des Bebauungsplans 6/24 „Südlich Im Stühe“ in Garbsen, Stadtteil Horst, erforderte eine Berücksichtigung und Ergänzung in den entsprechenden Planfeststellungsunterlagen.
7. Bauzeitliche Verlängerung von Grabenverrohrungen  
Im Planfeststellungsabschnitt B2 sind im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Anlagen an oberirdischen Gewässern erforderlich. Dies umfasst die Herstellung von bauzeitlichen Überfahrten an Gewässern einschließlich der Herstellung von bauzeitlichen Verlängerungen von bestehenden Gewässerverrohrungen für Baustraßen u.a. Bei den partiell verrohrten Gräben ist eine Verlängerung der Verrohrungen erforderlich, da die zugehörige Flächen der temporären Überfahrt vergrößert werden müssen, um die Nutzung der Zuwegungen zu ermöglichen.
8. Richtungsänderung Zufahrt Z-B2-16-001-V0  
Aufgrund von Bauarbeiten an einer Brücke in Schwarmstedt muss die Kabellogistik der Zufahrt Z-B2-16-001-V0 über Süden von Niedernstöcken erfolgen und nicht wie geplant aus Norden von Stöckendrebber.
9. Kabelanordnung geschlossene Bauweise  
Aus verschiedenen Gründen kann es aus Sicht des Vorhabenträgers erforderlich sein, von der üblichen Anordnung der Kabel (LWL-Kabel außen, HGÜ-Kabel mittig, s.a. Prinzipzeichnungen im Teil C02) in Ausnahmefällen abzuweichen, um die vorgesehenen Schutzstreifenbreiten weiterhin einzuhalten. Dieses ist in bestimmten Fällen möglich, da die Abstände zwischen den Bohrungen für LWL-Kabel und den Bohrungen für HGÜ-Kabel i.d.R. geringer sein können als zwischen zwei Bohrungen für HGÜ-Kabel. LWL-Bohrungen beeinflussen die Wärmeausbreitung nicht.
10. Ausführungsplanung Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS)  
Im Zuge der Ausführungsplanung musste die Zuwegung zur LWL-ZS angepasst werden, was zu einer dauerhaften, statt bisher temporären, Inanspruchnahme führt. Des Weiteren wurden in der Baubeschreibung die vorgesehene Zaunhöhe gemäß Bauzeichnung angepasst, Angaben zu erforderlichen Blitzschutzstangen ergänzt und die Zuständigkeit der freiwilligen Feuerwehr Stadt Gehrden redaktionell korrigiert.

Die o.g. Änderungen wirken sich räumlich in den Gemarkungen Niedernstöcken, Horst, Stemmen, Lathwehren, Almhorst, Kirchwehren, Gehrden und Alferde aus.

Die geänderten Unterlagen werden in der Zeit vom 11.11.2024 bis einschließlich 10.12.2024 im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 11.11.2024 im Internet unter [www.netzausbau.de/vorhaben3-b2](http://www.netzausbau.de/vorhaben3-b2) bzw. [www.netzausbau.de/vorhaben4-b2](http://www.netzausbau.de/vorhaben4-b2).

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in diese Unterlagen nehmen zu können. Während des Zeitraums der Veröffentlichung

besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an [v3v4b2@bnetza.de](mailto:v3v4b2@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Stellungnahmen und Einwendungen“.

#### Stellungnahmen und Einwendungen

Aufgrund der Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Deshalb wird den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen sind bis zum 24.12.2024

über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an [v3v4b2@bnetza.de](mailto:v3v4b2@bnetza.de)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3 und 4, Abschnitt B2).

Stellungnahmen und Einwendungen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme bzw. Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme oder Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen die Durchführung eines Erörterungstermins nunmehr als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident